

4. Änderungstarifvertrag

vom 25. September 2023

zum Entgelttarifvertrag vom 13. Juni 2007 (TV UK-Entgelt)
der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 5. Dezember 2022
(TV UK-Entgelt-Ä4)

gültig ab 1. Januar 2024

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Entgelttarifvertrag (TV UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 in der Fassung des dritten Änderungstarifvertrages vom 5. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage D werden die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 2 wird um die Sätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

„⁴Eine Einarbeitung (allgemeine Orientierung zu Beginn einer neuen Tätigkeit) lässt die Eingruppierung unberührt. ⁵Werden Beschäftigte für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten qualifiziert, kommt erst mit Abschluss der Qualifizierung und Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten eine Höhergruppierung in Betracht.“

1.2 Es wird eine Ziffer 10 eingefügt:

„10. Die Zulage für Praxisanleiterinnen nach den Voraussetzungen gemäß Teil B Nummer 1 „Pflegedienst“ Protokollerklärung Ziffer 6 findet für Beschäftigte außerhalb des Pflegedienstes entsprechend Anwendung, sofern die Praxisanleitung für die jeweilige Berufsgruppe gesetzlich vorgesehen ist.“

2. In Anlage D, Teil B Ziffer 1 „Pflegedienst“ erhält die Protokollerklärung Nr. 7 folgende geänderte Fassung:

- „7. Bei der Fachweiterbildung oder Weiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach
- § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in der jeweils gültigen Fassung oder
 - um eine gleichwertige Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung in der jeweils gültigen Fassung oder
 - um eine Weiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Notfallpflege in der jeweils gültigen Fassung oder
 - nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 30.09.2021, soweit es sich um Fachweiterbildungen handelt, die dem Grunde und dem Umfang nach denjenigen nach Spiegelstrich 1 bis 3 oder 5 entsprechen, oder
 - eine Weiterbildung nach der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes (RKI-Richtlinie) oder
 - nach Anlage 3 bis 6 oder 8 der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) oder
 - der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung und Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zur Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung - Hygiene) oder
 - nach dem durch das Land Baden-Württemberg genehmigten Modellprojekt „3 plus 1“ handeln.“

3. In Anlage D, Teil C „Gesundheitsberufe“ Ziffer 1 „Technische Assistentinnen“ wird Punkt zwei der Entgeltgruppe 9 zum besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit wie folgt neu gefasst:

- „Verantwortliche Betreuung von mindestens einem radiologischen Großgerät (CT, MRT, SPECT, etc.), d.h. eigenständige und vollumfängliche Durchführung aller Modalitäten und Untersuchungsprotokolle des Großgeräts in den Teilbereichen Vorbereitung, Untersuchung sowie Nachbereitung.“

4. Anlage D, Teil C „Gesundheitsberufen“ Ziffer 7 „Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte“ wird wie folgt geändert:

4.1 Entgeltgruppe 6 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierigen Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Legen, Versorgen, Entfernen von peripheren Verweilkanülen, Entfernen von zentralen Venenkathetern, Punktion von Portsystemen,
- Versorgung von Drainagen,
- selbstständige Wunddokumentation,
- selbstständiges Anlegen von Gips- und Stützverbänden,
- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen,
- selbstständige Beratung, Edukation von Patientinnen und Angehörigen,
- Kalibrierung und Wartung von medizinischen Geräten,
- Assistenz bei Knochenmarkpunktion,
- Kodieren, Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich,
- selbstständige Ausführung von Maßnahmen zur zahnmedizinischen Prophylaxe oder Dentalhygiene,
- Röntgen mit Röntgenschein.“

4.2 Entgeltgruppe 7 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit entsprechender Tätigkeit in Funktionsbereichen, wie zum Beispiel:
 - im Operationsdienst (zentral und ambulant),
 - im Herzkatheterlabor,
 - in Einheiten der Intensivmedizin,
 - in Schockräumen,
 - in der Endoskopie,
 - in der Angiographie,
 - in der Radiologie,
 - in Dialyseeinheiten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Dentalhygienikerinnen mit Weiterbildung und entsprechender Tätigkeit.“

5. Anlage D, Teil C „Gesundheitsberufe“ Ziffer 17 „Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen“ wird wie folgt geändert:

„Entgeltgruppe 10

1. Medizintechnikerinnen mit einschlägiger abgeschlossener Ausbildung und Weiterbildung zur Medizintechnikerin und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Medizintechnikerinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.“

6. Anlage D, Teil C „Gesundheitsberufe“ wird um Ziffer 23 wie folgt ergänzt:

„23. Physician Assistant

Es gelten die Eingruppierungsmerkmale des Allgemeinen Teils.“

7. Anlage D, Teil F „Weitere Berufsgruppen“ Ziffer 1 „Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:

Es wird eine Protokollerklärung Ziffer 4 eingefügt:

- „4. Für Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von deutlich mehr als 70 Plätzen finden die Eingruppierungsmerkmale des Allgemeinen Teils Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.

Tübingen, den 28.12.2023

Ulm, den

19. DEZ. 2023



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied



Prof. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 28.12.23

Stuttgart, den



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Jakob Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter